

- c) die der Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate,
 d) die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate
 (nachfolgend volkseigene Betriebe (genannt).

§2

Berücksichtigung von Industriepreisänderungen bei der Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat

(1) Auf der Grundlage des von den Betrieben gemäß § I Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung (vom 10. Dezember 1969 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Erfassung und Nachweis von planmäßigen Industriepreisänderungen — (GBl. II S. 619) vorzunehmenden Nachweises der tatsächlich eingetretenen hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen ist von den im § 1 genannten volkseigenen Betrieben der Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu ermitteln.

(2) Für die Berechnung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat ist der Nettogewinn wie folgt zu ermitteln:

	Staatliche Plankennziffer 1971	Nettogewinn	zu	Preisen 1971
+	Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo niedriger als der geplante Saldo ist			
./.	Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo höher als der geplante Saldo ist			

= Nettogewinn als Basis für die Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat.

(3) Der Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat ist wie folgt zu ermitteln:

	Staatliche Auflage an den Staat zu Preisen 1971	Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu Preisen 1971
+	Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo niedriger als der geplante Saldo ist	
./.	Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo höher als der geplante Saldo ist	

+ Nettogewinnabführung aus der Anwendung des staatlichen Normativs der Nettogewinnabführung in Prozent auf den Betrag der tatsächlichen Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn gemäß Abs. 4

= Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat.

(4) Die tatsächliche Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Ist-Nettogewinn und dem gemäß Abs. 2 ermittelten Nettogewinn.

(5) In die Ermittlung des Nettogewinnes als Basis für die Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat gemäß Abs. 2 und in die Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat gemäß Abs. 3 sind nicht einzubeziehen die Auswirkungen aus Industriepreisänderungen

— für Erzeugnisse und Leistungen für die Durchführung eigener Investitionen und

— für solche Erzeugnisse und Leistungen, für die nach besonderen Festlegungen bei den Abnehmerbetrieben durch die Anwendung der neuen Preise keine Kostenveränderungen geplant werden dürfen (Elektroenergie und Braunkohlenbriketts).

§3

Nachweis der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen

(1) Als neue Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1971.

(2) Als vergleichbare alte Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970.

(3) Die volkseigenen Betriebe ermitteln die vergleichbaren alten Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 auf der Grundlage der in den Preis-anordnungen und Preiskatalogen aufgeführten Preise, nach Preislisten einschließlich der betrieblichen Preislisten und nach Preiskarteiblättern.

(4) Soweit die Ermittlung vergleichbarer alter Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nicht möglich ist, sind die volkseigenen Betriebe berechtigt, Koeffizienten anzuwenden. Diese Koeffizienten sind auf der Grundlage der durchschnittlichen planmäßigen Preisentwicklung des Teiisortiments, Sortiments oder der Erzeugnisgruppe zu ermitteln. Für die ermittelten Koeffizienten besteht Nachweispflicht.

(5) Die statistische Berichterstattung ist quartalsweise durchzuführen.

§4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Plandurchführung 1971.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621),

— die Anordnung vom 10. März 1970 zur Änderung der Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 223).

Berlin, den 14. Juni 1971

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
 Staatssekretär

Anordnung Nr. 1 über Energieverbrauchsnormative vom 11. Juni 1971

§1

Entsprechend dem § 34 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II S. 495) und dem § 3 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217) werden die nachstehenden Energieverbrauchsnormative festgesetzt und bekanntgemacht: